

Presseerklärung

RegTP gibt Verwaltungsklage nach: Contestbetrieb von Ausbildungsstationen ist erlaubt

Bonn, 24.03.2000.

In ihrer Verfügung 2/1999 untersagte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) den Inhabern eines Ausbildungsrufzeichens mit DN-Präfix, dieses Rufzeichen zur Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben einzusetzen. Die AGZ e.V. unterstützte im vergangenen Herbst die Klage eines ihrer Mitglieder vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen diese Einschränkung, die offensichtlich rechtswidrig ist. Zeitgleich intervenierte die AGZ e.V. auf politischer Ebene.

Am 22. März 2000 zog die Regulierungsbehörde nun das Contestverbot für Ausbildungsstationen ersatzlos zurück. Die Amtsblattverfügung 37/2000 ("Ausführungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst") streicht den entsprechenden Satzteil. Damit kommt sie der Klageforderung in vollem Umfang und vorbehaltlos nach.

Der AGZ e.V. ist es gelungen, ihre Position durchzusetzen, noch bevor eine gerichtliche Entscheidung fallen konnte. Das Verfahren dürfte nun zu finanziellen Lasten der RegTP eingestellt werden.

Für den Vorstand der AGZ e.V.:

Dr. Ralph P. Schorn